



3/29

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
28. Juni 1963

Nr. 3554

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 5473 vom 25. September 1962 wurde der spezielle Bebauungsplan "Rütti", Bellach mit den dazugehörigen speziellen Bauvorschriften unter gewissen Vorbehalten genehmigt. Art. 2 Abs. 2 zweiter Satz der speziellen Bauvorschriften sollte dahingehend geändert werden, dass höchstens zweigeschossige Wohnbauten für ein bis zwei Familien gestattet werden. Mit Schreiben vom 11. Juni 1963 unterbreitet der Gemeinderat dem Bau-Departement folgende Formulierung von Art. 2 Abs. 2:

" Das Gebiet des speziellen Bebauungsplanes Rütti wird in die Wohnzone I eingeordnet. Es sind ein- bis zweigeschossige Wohnhäuser in offener Bauweise für ein bis zwei Familien zulässig. Am Hang dürfen talseits nicht mehr als 2 Geschosse sichtbar sein".

Diese Formulierung entspricht inhaltlich der vom Regierungsrat vorgeschlagenen.

Es wird

beschlossen:

Die neue Formulierung von Art. 2 Abs. 2 der speziellen Bauvorschriften "Rütti" Bellach wird genehmigt.

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Baukommission Bellach (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Bellach (2)